

Frauenfeld, 03. April 2014

Entscheid Nr. 22

0008/2014/DBU/ARE

Politische Gemeinde Kemmental

Änderung Schutzplan „Entlassung aus Schutzplan“ Parzelle Nr. 1067

Assekuranz Nr. 101

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kemmental am 3. Juni 2013 beschlossene Entlassung des Schutzobjektes Assekuranz Nr. 101 auf der Parzelle Nr. 1067 im Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kemmental, Gemeindezentrum, 8573 Siegershausen, unter Beilage von drei Änderungen des Schutzplans, je mit Genehmigungsvermerk betreffend Schutzobjekt Assekuranz Nr. 101 auf der Parzelle Nr. 1067
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Änderungen des Schutzplans, mit Genehmigungsvermerk betreffend die Parzelle Nr. 1067 sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 7. Januar 2014 ersucht die Politische Gemeinde Kemmental um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Planänderung sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig. Die Planänderung wurde mit dem Amt für Denkmalpflege vorbesprochen.

Die Politische Gemeinde Kemmental verfügt über einen Schutzplan der erhaltenswerten Kultur- und Naturobjekte gemäss dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (NHG, RB 450.1), welcher vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) mit Entscheid Nr. 72 vom 8. August 2005 genehmigt wurde.



2/2

Gemäss Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung ist auf dem Grundstück Nr. 1067 ein Neubau mit 6 Mietwohnungen geplant. Dafür müsste die bestehende Sägerei und der Lagerschopf abgebrochen werden. Gemäss Planungsbericht soll beim Objekt Assekuranz Nr. 101 auf der erwähnten Parzelle der Schutzstatus aufgehoben werden, damit die geplante Umnutzung realisiert werden könne. Das Objekt ist gemäss Hinweisinventar des Amtes für Denkmalpflege als „Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft. Gemäss Baureglement haben sich Neubauten in der Dorfzone sorgfältig in das bestehende Ortsbild einzugliedern, was den Vorgaben zur Einstufung „Gesamtform erhaltenswert“ entspreche. Eine Entlassung aus dem Schutzplan ist aus Sicht des Amtes für Denkmalpflege möglich, da die Nutzung der Baute eine Grundvoraussetzung für den Erhalt wäre. Damit eine Nutzung des Bestandes möglich wäre, müsste die Konstruktion ersetzt und die Foundation erneuert werden.

Betreffend die Aufhebung des Schutzes des betroffenen Gebäudes hat eine eingehende Auseinandersetzung mit der Schutzwürdigkeit dieses Gebäudes stattgefunden. Im vorliegenden Fall kann der Schutz aufgehoben werden. Die Änderung des Schutzplans erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 7. April 2014